

Inhaltsverzeichnis

A.	Die englische Rechtsordnung und die EG	1
I.	Juristische Probleme des Eintritts des U.K. in die EG	1
1.	Der Status eines völkerrechtlichen Vertrags im englischen Recht	1
a)	Die verfassungsrechtlichen Prinzipien	2
b)	Die Konsequenzen des Dualismus	4
2.	Der EC Act und "Parliamentary Sovereignty"	5
a)	"Parliamentary Sovereignty"	5
b)	Bestimmungen und Wirkungen des EC Acts 1972	7
c)	Der Konflikt	8
d)	Wandelt sich die Verfassung?	11
II.	Probleme der Rechtsprechung	16
1.	Einführung	16
2.	Auslegungsmethoden	17
3.	Das Vorabentscheidungsverfahren: Art. 177 EWGV.	19
III.	Neuere Beispiele der Bewältigung des Verhältnisses	24
1.	Steuerrecht	24
2.	Zollrecht	25
3.	Patentrecht	26
4.	Gesellschaftsrecht	27
5.	Verbraucherrecht	28
6.	Arbeits- und Sozialrecht	30
a)	Unmittelbare Wirkung von Vertragsbestimmungen	30
b)	Unmittelbare Wirkung von Richtlinien	33
7.	Verwaltungsrecht: Der Fall "Factortame"	36
a)	Die Hauptklage	36
b)	Das Zwischenverfahren	37
c)	Das Problem	39
d)	Die Stellung des House of Lords	40
e)	Die verfassungsrechtliche Revolution	41

B.	Die englische Rechtsordnung und die EMRK	43
I.	Juristische Probleme	43
1.	Der Status der Konvention im englischen Recht	43
2.	Anwendung und Vermutungen	42
a)	Die konventionskonforme Auslegung von Acts	45
b)	Die Auslegung von anderen Vorschriften	48
II.	Das Vereinigte Königreich vor dem EGMR	50
1.	Problemstellung	50
2.	EGMR-Entscheidungen gegen das U.K.	51
3.	Eine Lösung? Die Umsetzung der Konvention?	52
III.	Die EMRK und das Gemeinschaftsrecht	53
C.	Schlußwort	55

Literaturverzeichnis

- Arnulf "Article 177 and the retreat from van Duyn":
EL Rev. 1983, S.365ff.
- "References to the European Court":
EL Rev 1990, S. 375ff.
- Atiyah Pragmatism and Theory in English Law. The
Hamlyn Lectures, 39th Series, Stevens &
Sons, 1987.
- Barav "Preliminary Censorship?":
EL Rev. 1980, S.443ff
- Beddard Human Rights in Europe. Smith & Maxwell. 1980
- Berger Case Law of the European Court of Human
Rights, Band I, 1960-85. Dublin, 1989.
- Bradley zit. "Wade & Phillips": Constitutional and
Administrative Law. 9. Aufl. Longman, 1979.
- Bridge "The Relationship between Public International
Law and Municipal Law in British Practice":
Hrsg. Ress und Will, Europa-Institut, 1988
- Brownlie Principles of Public International Law.
3. Aufl. Oxford, 1979.
- Drzemczewski The European Human Rights Convention In
Domestic Law. Oxford, 1983.
- Ellis "Supremacy of Parliament and European Law":
LQR 1980, S. 511ff.
- "EEC Law and the Interpretation of Statutes":
LQR 1988, S.104ff.
- Foster "The Effect of the European Communities Act
1972 s. 2(4)": MLR 1988, S.775ff.
- Harris Cases and Materials on International Law.
3. Aufl. Sweet & Maxwell, 1983.
- Hood Phillips "A Garland for the Lords: Parliament and
Community Law Again": LQR 1982, S 524ff.
- Jackson zit "Hood Phillips": Constitutional and
Administrative Law. 3. Aufl. 1983.

- Jarass "Voraussetzungen der innerstaatlichen Wirkung des EG-Rechts": NJW 1990, Heft 39, S.2420ff.
- Lasok "The U.K. as Member of the EC"
Hrsg. Ress und Will. Europa-Institut, 1986.
- Lasok & Bridge Law and Institutions of the EC.
4. Aufl. Butterworths, 1987.
- Lewis "Statutes and the EEC - Interim Relief and the Crown": CLJ 1989, S. 347ff.
- Lipgens/Loth Documents on the History of European (Hrsg.) Integration. Vol. 3. European University Institute, 1988, Verl. Walter de Gruyter.
- Maier (Hrsg) Europäischer Menschenrechtsschutz, Schranken und Wirkungen. Mueller, 1982.
- Ress (Hrsg) Souveränitätsverständnis in den Europäischen Gemeinschaften. 1. Aufl. Nomos Verlag, 1980.
- Ross "Refining Effective Enjoyment":
EL Rev 1990, S.476ff.
- Schweizer/
Hummer Europarecht.
3. Aufl. Alfred Metzner Verlag, 1990.
- Shaw International Law. 2.Aufl. Grotius, 1986.
- Steiner "Coming to Terms with Directives":
LQR 1990, S.144ff.
- Usher "The Indirect Influence of Principles of EC Law in the U.K."
Hrsg. Ress und Will. Europa-Institut, 1988.
- Wade "The Basis of Legal Sovereignty":
CLJ 1955, S.172ff.

Abkürzungsverzeichnis

A.Bl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
AC	Law Reports of the Courts of Appeal
A.G.	Attorney-General
All ER	All England Law Reports
Bd.	Band
CLJ	Cambridge Law Journal
CMLR	Common Market Law Reports
CMLRev.	Common Market Law Review
ECA	The European Communities Act 1972
ed.	editor (Herausgeber)
EG	Europäische Gemeinschaften
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EHRH	European Human Rights Reports
ELRev.	European Law Review
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag über die Gründung der EWG
LQR	Law Quarterly Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
QB	Law Reports of the Queen's Bench Division
R.	Rex / Regina. d.h "Die Krone"
Rs.	Rechtssache
S.	Seite
s.	section (Teil eines Gesetzes). s2(4) = "Teil 2, Absatz 4"
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des EuGH
U.K.	United Kingdom
WLR	Weekly Law Reports

A. Die englische Rechtsordnung und die EG

I. Juristische Probleme des Eintritts des U.K. in die Europäischen Gemeinschaften

Der Eintritt des U.K. in die Europäischen Gemeinschaften hat bestimmte Probleme mit sich gebracht. Anlaß zu einer Untersuchung der großen politischen Kontroversen, die auf der innerstaatlichen Ebene immer noch umstritten sind, findet sich hier nicht. Jedoch kann bei einer Untersuchung des Verhältnisses von EG-Recht und englischer Rechtsordnung auf einen Überblick über die ursprünglichen juristischen Probleme nicht verzichtet werden, denn auf der Lösung der durch den Beitritt veranlaßten Auseinandersetzung basiert das aktuelle Verhältnis der beiden Rechtsordnungen.

1. Der Status eines völkerrechtlichen Vertrages im englischen Recht

Basis der Europäischen Gemeinschaften sind Verträge¹, die die Verfassungen der Gemeinschaften bilden und deren Bestimmungen die Signatarstaaten binden. Wesentlich ist dabei, daß das Gemeinschaftsrecht auf die innerstaatliche Rechtsordnung jedes Mitgliedstaates unmittelbare und unvermeidbare Auswirkungen ausüben kann.²

¹ EGKS Vertrag vom 18.4.1951
EWG Vertrag vom 25.3.1957
EURATOM Vertrag vom 25.3.1957
Einheitl. Europ. Akte vom 28.2.1986

² Siehe Winter, Direct Applicability and Direct Effect, in CML Rev 1972 S. 425ff.

a) Die verfassungsrechtlichen Prinzipien

Nach der zum größten Teil ungeschriebenen und deshalb schwer darstellbaren englischen Verfassung kann ein internationaler Vertrag keine innerstaatlichen Wirkungen erzeugen, da ungeachtet aller völkerrechtlichen Kontroversen die englische Verfassung auf rein dualistischen Prinzipien gründet.

Der Grund für das herrschende Dualismusprinzip liegt in der Geschichte. 1688, als das Parliament nach dem Bürgerkrieg die Gesetzgebungsbefugnisse von "der Krone" übernahm³, ist der Monarch für die Außenbeziehungen zuständig geblieben ("Crown Prerogative"). Daraus ergibt sich, daß "die Krone", die sich in solchen Fällen durch ihre Minister (d.h. die Regierung) vertreten läßt, auf diesem Gebiet ohne Aufsicht der Gerichte handeln kann. Dies ist 1876 in einem bekannten Urteil festgelegt worden, wo Lord Coleridge im Hinblick auf einen 1842 zwischen "der Krone" und dem Kaiser Chinas abgeschlossenen Vertrag erklärt hat, die Taten der Königin bei dem Abschluß und der Durchführung eines Vertrages seien in "ihren eigenen Gerichtshöfen" nicht zu überprüfen.⁴

Ein modernes Beispiel dieser Regel findet sich im Fall British Airways / Laker Airways.⁵ Der Unternehmer Freddie Laker hatte neue Fluglinien zwischen London und den USA eingeführt. Nach einem Preiskampf gegen die anderen Fluglinien ging seine Gesellschaft in Liquidation. In einer Klage wegen "conspiracy" berief er sich darauf, man habe die geltenden Voraussetzungen für die Vergabe der erforderlichen Fluggenehmigungen nicht berücksichtigt. Das House of Lords erklärte, daß es diese Voraussetzungen nicht in Betracht ziehen

³ Bill of Rights 1689. Siehe Wade & Phillips S.11.

⁴ Siehe Rustomjee/R. QBD 1876 Bd.2, S.69, 74.

⁵ All ER 1984, Bd. 3, S.39ff.

könne, da sie zwar im 1977 vom U.K. und den USA geschlossenen "Bermuda Abkommen" festgelegt sind, jedoch nie im britischen Recht umgesetzt wurden.⁶

Vor diesem Hintergrund wurde das Verlangen nach einer Entscheidung, es sei verfassungswidrig, den Vertrag zum Beitritt des U.K. in die EG vom 22.1.72 zu unterschreiben, weil er einen Teil der legislativen Befugnis des Parlaments übertragen sollte, für unzulässig gehalten. Vom Court of Appeal ist diese Auffassung gebilligt worden, indem Lord Denning, der berühmte Richter, die Unzuständigkeit der Gerichte bestätigt hat.⁷

Bei der Verhandlung und Ratifizierung von Verträgen spielen also weder das Parlament noch die Gerichte irgendeine Rolle.

Andererseits wurde es schon im 18. Jahrhundert klar, daß der König durch Abkommen mit anderen Staaten die legislative Befugnis des Parlaments umgehen könnte. Um eine solche Umgehung zu vermeiden, entwickelten die Gerichte die Doktrin, daß Verträge auf der internationalen Ebene keine unmittelbaren Wirkungen auf das nationale Recht haben.⁸

⁶ Lord Diplock: "The interpretation of treaties to which the U.K. is a party but the terms of which have not either expressly or by reference been incorporated in English domestic law by legislation is not a matter that falls within the interpretative jurisdiction of an English court of law."
ibid, S.49.

⁷ "The treaty-making power of this country rests not in the Courts, but in the Crown; that is, Her Majesty acting upon the advice of her Ministers. When her Ministers negotiate and sign a treaty, even a treaty of such paramount importance as this proposed one, they act on behalf of the country as a whole. They exercise the prerogative of the Crown. Their action in doing so cannot be challenged or questioned in the Courts."
in: Blackburn/Attorney General, WLR 1971 Bd.1 S.1040.

⁸ Siehe Rustomjee/R. (o. Fn. 4).

b) Die Konsequenzen des Dualismus

Nach englischem Verfassungsrecht kann die Regierung einen auf der völkerrechtlichen Ebene gültigen und verbindlichen Vertrag abschließen, ohne daß der Vertrag durch die englischen Gerichte vollziehbar ist, und ohne daß die innerstaatlichen Mittel existieren, um den staatlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen. Um die Bestimmungen eines Vertrages im nationalen Recht zu vollziehen, bedarf es des Eingreifens des Parlaments, das allein für die interne Realisierung zuständig ist. So formulierte Lord Atkin:

"Within the British Empire there is a well-established rule that the making of a treaty is an executive act, while the performance of its obligations, if they entail alteration of the domestic law, requires legislative action".⁹

Diese Regel birgt ein großes Risiko in sich. Sobald Verpflichtungen von der Exekutive geschaffen werden, binden sie den Staat den anderen Vertragspartnern gegenüber (*pacta sunt servanda*). Das Parlament kann es jedoch ablehnen, diese Verpflichtungen auszuführen und dadurch den Staat vertragsbrüchig werden lassen.

So Lord Atkin: "Once (treaty obligations) are created, while they bind the State as against other contracting parties, Parliament may refuse to perform them and so leave the State in default".¹⁰

Da sich die Regierung wegen des Wahlsystems normalerweise auf die Unterstützung des Parlaments verlassen kann, ist ein solches Risiko meistens gering.

Um jegliches Risiko zu vermeiden, ist es weiterhin die Gewohnheit der Regierung, den Erlaß der notwendigen Gesetz-

⁹ Siehe A.G. Canada/A.G. Ontario, AC 1937, S. 348.

¹⁰ *ibid.*

gebung vom Parlament zu erbitten, bevor sie den Vertrag ratifiziert. Dieses Verfahren, die sogenannte "Transformation Procedure", wurde auch für den Vertrag von 1972 verwendet, indem der European Communities Act erlassen wurde:

Am 22.1.1972 wurde der Beitrittsvertrag von der britischen Regierung unterschrieben.¹¹

Am 11.10.1972 wurde der European Communities Act vom Parlament erlassen, wodurch das Europarecht im Innenbereich gültig wurde.

Danach folgte die Ratifizierung des Vertrages durch die Regierung, und am 1.1.1973 traten der Vertrag und der European Communities Act in Kraft, so daß das U.K. Mitglied der EG wurde.

2. The ECA und "Parliamentary Sovereignty"

Wie bereits dargestellt, wird das Verhältnis zwischen EG-Recht und der englischen Rechtsordnung nicht durch die Verträge selbst, sondern durch den ECA vom 17.10.1972 geregelt. Es bietet sich also an, der Natur dieses Acts und seinem Inhalt nachzugehen, um zu prüfen, ob immer noch ein Konflikt entstehen kann.

a) "Parliamentary Sovereignty"

Die "Parliamentary Sovereignty", d.h. die legislative Hoheit des Parlaments, gilt als Grundsatz der britischen Verfassung. Im Grunde genommen heißt es, daß das Parlament durch Gesetze (Acts of Parliament) alle Regeln aufstellen kann, die es will. Die einzige Beschränkung dieser Befugnis liegt darin, daß das Parlament die selbe "Freiheit" der nachkommenden Parlaments nicht behindern darf. Ein Gesetz

¹¹ A.Bl. 1972 Nr. L.73.

kann also alles vorschreiben, abgesehen von der Unaufhebbarkeit eines Gesetzes oder der Ungültigkeit eines nachfolgenden Gesetzes.

Die Unnachgiebigkeit dieses Prinzips wird deutlich am Beispiel der Hypothese, wonach das Parliament die Gesetze aufheben darf, die den Kolonien ihre Unabhängigkeit übertragen haben. Über das Statute of Westminster von 1931, wodurch die Unabhängigkeit von Australien und Kanada bestätigt wurde, meinte Lord Reid im Streit über die 1965 erklärte Unabhängigkeit Rhodesiens, daß die Gerichte keinerlei Kompetenz haben, irgendeinen Act of Parliament für nichtig zu halten:

"It is often said that it would be unconstitutional for the U.K. Parliament to do certain things, meaning that the moral, political and other reasons against doing them are so strong that most people would see it as improper if Parliament did these things. But that does not mean that it is beyond the power of Parliament to do such things. If Parliament chose to do any of them, the Courts could not hold the Act invalid."¹²

Da auch der ECA auch ein Act of Parliament ist, ist er also uneingeschränkt anwendbar. Sein Bestand kann aber von der Parliamentary Sovereignty immer noch auf zweierlei Art getroffen werden. Erstens könnte er durch ein nachkommendes Gesetz konkludent aufgehoben werden, da "lex posterior derogat legi priori".¹³

¹² in Madzimbamuto/Lardner-Burke. AC 1969 S. 645ff,723.

¹³ Der Land (Assessment of Compensation) Act 1919 enthielt eine Vorschrift des Inhalts, daß alle ihm widersprechenden Vorschriften ohne Wirkung seien. Im Fall *Ellen Sreet Estates / Minister of Health* [All ER 1934, S.385ff.] wurde behauptet, eine Vorschrift im Housing Act 1925 sei ungültig, weil das Parliament den Act von 1919 nicht ausdrücklich aufgehoben hatte. Dazu erklärte der Richter Scrutton im Court of Appeal:

"That appears to me absolutely contrary to the constitutional provision that Parliament can alter an Act which it has previously passed. It can do so by repealing the previous Act... But it can also do it in another way, namely, by

Zweitens könnte er wegen der fortlaufenden Parliamentary Sovereignty trotz aller Vertragsbestimmungen ausdrücklich aufgehoben werden.

b) Bestimmungen und Wirkung des E.C.Acts

Die wichtigste Bestimmung des Gesetzes findet sich in s.2(1)¹⁴, die feststellt, daß alle vor oder nach dem Erlaß des Gesetzes geschaffenen Bestimmungen des EG-Rechts anwendbar sind, wenn das EG-Recht eine unmittelbare Wirkung vorsieht, einerlei, ob die Bestimmungen in den EG Verträgen, in der Gesetzgebung oder in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu finden sind.¹⁵

Die Bedeutung der Entscheidungen des EuGH wird auch in s.3(1) bestätigt¹⁶, denn Fragen, die die Gültigkeit, Auslegung oder Wirkung der Verträge oder einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts betreffen, müssen entweder vom EuGH selbst, oder, wenn von einem nationalen Gericht, dann nur unter Berücksichtigung der vom EuGH festgelegten Prinzipien und Urteile entschieden werden.

enacting a provision clearly inconsistent with the previous Act." [S.389].

¹⁴ "All such rights, powers, liabilities, obligations and restrictions from time to time created or arising by or under the treaties, and all such remedies and procedures from time to time provided by or arising under the treaties, as in accordance with the treaties are without further enactment to be given legal effect or used in the U.K. shall be recognised and available in law, and be enforced, allowed and followed accordingly; and the expression 'enforceable Community right' and similar expressions shall be read as referring to one to which this subsection applies."

¹⁵ Siehe Wade & Phillips S.127.

¹⁶ "Any question as to the meaning or effect of any of the treaties, or as to the validity, meaning or effect of any Community instrument, shall be treated as a question of law (and, if not referred to the European Court, be for determination as such in accordance with the principles laid down by and any relevant decision of the European Court)."

Eine weitere Bestimmung von besonderer Bedeutung findet sich in s.2(4), welcher vorsieht, daß jedes bestehende oder nachfolgende Gesetz unter Berücksichtigung von u.a. s.2(1) auszulegen und anzuwenden ist.¹⁷

Der Gerichtshof hatte schon in seiner Entscheidung vom 15.7.1964 erklärt, daß bei einem Konflikt mit nationalem Recht das EG-Recht Vorrang hat.¹⁸

Unter ECA s.3(1) gilt dieses Urteil als endgültige Auslegung der Wirkung der Verträge. Die Verpflichtung, dem Gemeinschaftsrecht den Vorrang einzuräumen, gilt also unter ECA s.2(1) als eine in den britischen Gerichten anerkannte und vollstreckbare Rechtsvorschrift.

Da nach ECA s.2(4) alle (auch nachkommenden) Gesetze unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von s.2(1) auszulegen sind, heißt dies, daß der Grundsatz des Vorrangs des EG-Rechts auch in die innerstaatliche Rechtsordnung umgesetzt worden ist.

c) Der Konflikt

Es entsteht daher ein Konflikt zwischen EG-Recht, das wegen des ECA im U.K. Vorrang hat, und dem allgemeinen Prinzip der Parliamentary Sovereignty. Wie kann der Grundsatz vom Supremat des Parlaments fortgelten, welches als "not only the right to change the law, but also that no one else should have that right"¹⁹ definiert worden ist, wenn der EuGH er-

¹⁷ "...any enactment passed or to be passed...shall be construed and have effect subject to the foregoing provisions of this section."

¹⁸ Rs. 6/64(Costa/ENEL) Slg.1964 S.1251ff.

¹⁹ Siehe Wade & Phillips S.55.

klärt hat, daß "dem vom Vertrag geschaffenen, somit aus einer autonomen Rechtsquelle fliessenden Recht wegen dieser seiner Eigenständigkeit keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen können, wenn ihm nicht sein Charakter als Gemeinschaftsrecht aberkannt und wenn nicht die Rechtsgrundlage der Gemeinschaft selbst in Frage gestellt werden soll"?²⁰

Die Frage ist dahingehend zu beantworten, daß nach der britischen Verfassung das EG-Recht sehr wohl Vorrang hat, aber gerade nur, weil das Parliament dies im ECA so verordnet hat. Die Vormachtstellung des EG-Rechts gilt nur solange, wie der ECA in Kraft ist, was die Fähigkeit des Parlaments nicht ausschließt, den European Communities Act aufzuheben.

Es könnte jedoch sein, daß das Vermögen des Parlaments, den ECA aufzuheben, von s.2(4) modifiziert worden ist, denn alle Gesetze, die nach dem ECA in Kraft treten, müssen unter Berücksichtigung des Vorrangs des unmittelbar wirkenden EG-Rechts ausgelegt werden.

Bisher wurde ECA s.2(4) von den britischen Gerichten immer so interpretiert, daß eine konkludente Aufhebung ausgeschlossen sei. Wenn das Parliament sich nicht ausdrücklich äußert, so wird der fragliche Act of Parliament so ausgelegt, daß er EG-Recht nicht widerspricht.²¹

²⁰ Rs. 6/64(Costa/ENEL) o.Fn.18, S.1269.

²¹ "If on close investigation it should appear that our legislation is deficient or is inconsistent with Community Law by some oversight of our draftsmen then it is our bounden duty to give priority to Community Law. Such is the result of s.2(1) and (4) of the European Communities Act 1972."

Lord Denning in Macarthys / Smith, All ER 1979, Bd.3, S.325ff,329.

Eine Aufhebung des ECA ist jedoch nicht auszuschließen, denn ein vollständiges ECA-Aufhebungsverbot wäre verfassungswidrig.²² Unabhängig davon, wie s.2(4) interpretiert wird, ist das Parlament befugt, diese Vorschrift aufzuheben bzw. in einem bestimmten Fall für unanwendbar zu erklären²³.

Der EuGH sieht die Lage aber anders:

"Die Staaten haben somit dadurch, daß sie nach Maßgabe der Bestimmung des Vertrages Rechte und Pflichten, die bis dahin ihren Rechtsordnung unterworfen waren, der Regelung durch die Gemeinschaftsordnung vorbehalten haben, eine endgültige Beschränkung ihrer Hoheitsrechte bewirkt, die durch spätere einseitige, mit dem Gemeinschaftsbegriff unvereinbare Maßnahmen nicht rückgängig gemacht werden kann".²⁴

Wenn das Parlament den ECA aufheben würde, hätte es weder den Anspruch noch die Befugnis, eine Vertragsänderung auszuhandeln, welche Rechte in der Hoheit der Krone verbleiben. Infolgedessen würde das U.K. im Hinblick auf seine Vertragsverpflichtungen in Widerspruch mit dem Gemeinschaftsrecht geraten.

²² "It does not follow that the ECA can never be repealed by our Parliament. Since there has not apparently been an out-and-out transfer of legislative competence by our Parliament to the Communities, our Parliament remains competent to repeal the ECA expressly, or by express words to make an exception to the supremacy of Community Law in a particular case.":

Ellis, LQR 1980, Bd.96, S.511ff,514.

²³ "If the time should come when our Parliament deliberately passes an Act with the intention of repudiating the Treaty or any provision in it or intentionally of acting inconsistently with it and says so in express terms then I should have thought that it would be the duty of our courts the follow the [new] statute of our Parliament."

Lord Denning in Macarthy / Smith, aaO. S.329.

²⁴ Rs. 6/64 (Costa/ENEL) Slg. 1964, S. 1251ff,1269.

Das Verhältnis zwischen EG-Recht und englischer Rechtsordnung ist also nach englischem Verfassungsrecht juristisch nicht in Einklang zu bringen.

d) Wandelt sich die Verfassung?

Das angenommene Verbot einer konkludenten Aufhebung des ECA stellt immerhin eine Verfassungsänderung dar. Die Grundregel scheint jetzt so auszusehen, daß das Parliament, wenn es Regeln aufstellen möchte, die dem EG-Recht widersprechen, dies nur ausdrücklich (nicht konkludent) tun kann.²⁵ Das heißt, daß das Parliament in einem solchen Fall im neuen Gesetz ausdrücklich bestätigen muß, daß das EG-Recht nicht anzuwenden ist. Diese Verpflichtung, eine schon erlassene Vorschrift für unanwendbar zu erklären, bevor ein neues Gesetz gültig wird, stellt eine Beschränkung der verfassungsrechtlichen allgemeinen Befugnis des Parlaments dar.

Es stellt sich also die Frage, ob andere Verfassungsänderungen nicht auch möglich wären.

²⁵ Lord Diplock im House of Lords hat dies, obwohl umständlich, im Fall Garland / British Rail 1982 angedeutet, als er erklärte:

"The instant appeal does not present an appropriate occasion to consider whether, having regard to the express direction as to the construction of enactments 'to be passed' which is contained in s.2(4), anything short of an express positive statement in an Act of Parliament passed after 1. Jan 1973 that a particular provision is intended to be made in breach of an obligation assumed by the U.K. under a Community Treaty would justify an English court in construing that provision in a manner inconsistent with a Community Treaty obligation of the U.K. however wide a departure from the prima facie meaning of the language of the provision might be needed in order to achieve consistency".
All ER 1982, Bd.2, S.402ff,415.

Obwohl die Doktrin der Parliamentary Sovereignty seit sehr langem als absolut betrachtet wird, ist nicht zu verkennen, daß die Grundlagen der Doktrin ziemlich schwach sind.²⁶

Der größte Protagonist der Doktrin war Dicey, der im 19. Jahrhundert in Oxford ein einflußreiches Werk herausgegeben hat.²⁷ Nach der Meinung eines Nachfolgers, Professors Simpson, liegt der Grund für die allgemeine Akzeptanz der Doktrin darin, daß die meisten Juristen dieses Werk immer noch als unfehlbar betrachten.²⁸

Das wesentliche Moment der Lehre besteht in der Regel, die das Verhältnis zwischen der Legislative und der Judikative bestimmt, nämlich, daß die Gerichte die Acts of Parliament nicht für ungültig erklären dürfen.²⁹ Es ist aber festzustellen, daß die Durchführung der Doktrin von der Einstellung der Judikative abhängt.

²⁶ "The doctrine of Parliamentary Sovereignty is almost entirely the work of Oxford men." Heuston in "Essays in Constitutional Law", 2.Aufl, 1964. Siehe Atiyah, s.151.

²⁷ Dicey: The Law of the Constitution

²⁸ "...the basic and the best written book is Dicey, and it is around Dicey that nearly all lawyers study constitutional law. This has been so for a very long time now. Dicey announced that it was the law that Parliament was omniscient... The oracle spoke, and came to be accepted.": The Common Law and Legal Theory. ed.Simpson, 1973. Siehe Atiyah, S.151.

²⁹ "It needs to be emphasised that this doctrine consists essentially of a rule which governs the legal relationship between the courts and the Legislature, namely that the courts are under a duty to apply the legislation made by Parliament and may not hold an Act of Parliament to be invalid or unconstitutional. 'All that a court of law can do with an Act of Parliament is to apply it': Wade & Phillips, S.59.

Auch wenn die Richter die legislative Allmacht des Parliaments seit langem anerkennen, war dies nicht immer der Fall. In einem Bericht über "Dr. Bonham's Case" sagte der Richter Coke 1610, daß ein Act of Parliament nichtig sein könne, wenn er gegen die Vernunft oder unmöglich zu vollziehen sei:

"when an Act of Parliament is against common right and reason, or repugnant, or impossible to be performed, the Common Law will control it, and adjudge such Act to be void".³⁰

Die Auffassung und Treue der Richter ist weiterhin nicht andauernd konstant geblieben. Als 1649 der König Karl I hingerichtet wurde, und das Cromwell'sche Parliamt die neue "Republik" einführt, haben die Gerichte die neuen Gesetze vollzogen. Aber 1660, als die Monarchie wiederhergestellt wurde, hat die Judikative unter Berufung auf die mangelnde Signatur des Königs die ganze Gesetzgebung der Republik schnell (und auch klugerweise) für nichtig erklärt. Daraus folgert Wade: "the relationship between the courts of law and Parliament is first and foremost a political reality."³¹

Daß die Gerichte seit sehr langem kein Gesetz für nichtig erklären wollen, ist eindeutig³², bedeutet jedoch nicht, daß es so weitergehen muß. Die Auffassung der Gerichte hat sich seit 1972 immerhin dahingehend gewandelt, daß eine konkludente ECA-Aufhebung ausgeschlossen worden ist. Wenn, wie Wade behauptet, "sovereignty is a political fact for which no purely legal authority can be constituted"³³, dann ist es vorstellbar, daß die Gerichte das Parliamt nur insoweit

³⁰ Coke's Reports 1610, Bd 8, S.1136, 1189.

³¹ The Basis of Legal Sovereignty, CLJ 1955, S.188.

³² Madzimbamuto/Lardner-Burke, (o.Fn.12)

³³ ibid. S.172.

als "sovereign" anerkannt werden, als es dem EG-Recht den Vorrang einräumt.

Schon vor dem Beitritt des U.K. hat Denning erkannt, daß die Parliamentary Sovereignty davon betroffen würde:

"It does appear that if this country should go into the Common Market and sign the Treaty of Rome, it means that we will have taken a step which is irreversible. The Sovereignty of these islands will thenceforward be limited. It will not be ours alone but will be shared by others."³⁴

Eine Änderung bzw. Beschränkung der Souveränität des Parlaments ist darüber hinaus keine neue Idee. 1948 hat sich der Prime Minister, Clement Attlee, in einer Debatte im Unterhaus dafür ausgesprochen, daß im Rahmen des neuen Europas eine Fortentwicklung des Souveränitätsbegriffs angestrebt werden sollte:

"...there is no exact definition of what is sovereignty. As a matter of fact anyone entering into an alliance or a treaty does take away to an extent their absolute power to do as they will... I agree that we want a new conception of Sovereignty in the world, and we have to work towards it"³⁵

Eine Entwicklung der Auffassung der Gerichte, die dazu führt, jegliche Aufhebung des ECA zu verbieten, ist also nicht unmöglich. 1971 hat Lord Denning sogar vorgeschlagen, daß ein nachfolgendes, dem EG-Recht widersprechendes Gesetz nichtig sein könne; das würde aber von der herrschenden politischen Lage abhängen.³⁶

³⁴ Blackburn / A.G., WLR 1971, Bd.1, S.1039.

³⁵ House of Commons Debate 5. Mai 1948.
Lipgens & Loth, S.705.

³⁶ *ibid.*

Richtig ist, daß die Verwirklichung der Parliamentary Sovereignty die politische Realisierbarkeit der angestrebten Gesetzvorhaben voraussetzt. Rechtlich, zum Beispiel, kann das Parliament immer noch das Statute of Westminster von 1931 aufheben und für Kanada und Australien (und auch für Süd-Afrika) Gesetze erlassen. Politisch ist dieses Vermögen aber ohne Wirkung.³⁷ Je weiter sich die politische Wirklichkeit fortentwickelt, desto mehr verliert das rein rechtliche Können des Parlaments an Bedeutung.

Lord Denning hat auch diesen Einfluß von politischen Normen auf die Rechtsordnung erkannt:

"We have all been brought up to believe that, in legal theory, one Parliament cannot bind another and that no Act is irreversible. But legal theory does not always march alongside political reality...Legal theory must give way to practical politics."³⁸

Ähnlich formuliert Forman:

"...the longer the U.K. stays in the Community, the more the concept of the sovereignty of Parliament will evolve and will, under the influence of the Community Legal order, become less absolute."³⁹

Dies bedeutet im Rahmen des EG-Rechts, daß die parlamentarische Befugnis, den ECA aufzuheben, immer schwächer wird, bis sie vielleicht eines Tages gar nicht mehr existiert bzw. von den Gerichten nicht mehr zugelassen wird.

³⁷ Dies wurde auch von Viscount Sankey im Fall British Coal Corp. / R. anerkannt:

"Parliament could, as a matter of abstract law, repeal or disregard s.4 of the Statute. But that is theory and has no relation to realities." All ER 1935, S.139ff,146.

³⁸ Blackburn/A.G., a.a.O.

³⁹ in "Souveränitätsverständnis in den EG" S.96.

II. Probleme der Rechtsprechung

1. Einführung

In der Zeit nach dem Beitritt des U.K. in die EG waren die Gerichte im allgemeinen bereit, den Vorrang des EG-Rechts anzuerkennen. Lord Denning beschrieb das EG-Recht als "die kommende Flut"⁴⁰. Bridge J erklärte den Vorrang der neuen Ordnung folgendermaßen:

"where EC Law is in conflict with our domestic law the effect of the [EC] Act is to require that Community Law shall prevail".⁴¹

Auch die unteren Gerichte haben die fremde Rechtsordnung schnell angenommen. Graham J erklärte schon 1973: "in Konfliktfällen herrscht EG-Recht".⁴²

Die Vermutungen der Richter gingen aber dahin, daß kein ernsthafter Widerstreit erwartet wurde, da man die Bedeutung der neuen Rechtsordnung völlig unterschätzte. Als die Probleme klar wurden, reagierten die Gerichte unterschiedlich. Viele Konflikte sind ohne weiteres gelöst worden, andere bleiben noch auseinanderzusetzen.

Wertvoll für das Verständnis erscheint es, einigen allgemeinen Problemen nachzugehen, bevor ein Überblick der aktuellen Bewältigung des Verhältnisses zwischen den beiden Systemen gegeben werden kann.

⁴⁰ "The Treaty is like an incoming tide. It flows into the estuaries and up the rivers. It cannot be held back." Bulmer/Bollinger, All ER 1974 Bd.2, S.1226ff,1231.

⁴¹ Esso Petroleum/Kingswood, QB 1974, Bd.1. S.142ff.

⁴² Aero Zip / YKK, CMLR 1973, Bd.2, S.819.

2. Auslegungsmethoden

Die EG-Rechtsordnung ähnelt den Systemen der sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten, die alle eine juristische Tradition besitzen, die dem Bereich des "civil law" zuzurechnen ist. Dem Vereinigten Königreich jedoch ist diese Tradition fremd, was zu Problemen im Rahmen der Interpretation des Gemeinschaftsrechts führt. Im EG-Recht bilden allgemeine Prinzipien die Grundsteine des Regelwerkes. Dagegen sind im englischen Recht allgemeine Prinzipien schwer zu ermitteln, die einzelnen Regeln aber äußerst kompliziert und genau ausgearbeitet.

Laut Lasok & Bridge ist die englische Rechtsordnung induktiv, d.h., es gibt keine bloßen Erklärungen von Rechten und Pflichten, aus welchen sich sodann Rechtsmittel ableiten lassen, vielmehr verfügt die englische Rechtsordnung über einen durch Präjudizien und Gesetze eingeführten Rechtsmittelkatalog:

"we have a system of remedies established by precedent and Statute rather than a plain statement of rights and duties from which remedies can be deduced."⁴³

Aus der Sicht des englischen Richters ist EG-Recht daher oft voller "gaps and lacunae"⁴⁴. Die Auslegung des EG-Rechts stellt für ihn eine Schwierigkeit dar, da es "teleologisch" auszulegen ist, d.h. mit Berücksichtigung des Zweckes der Vorschriften⁴⁵. Nach allgemeiner Meinung sollen englische

⁴³ Lasok & Bridge, S.76.

⁴⁴ Denning in Bullmer/Bollinger, All ER 1974, Bd.2, S.1231.

⁴⁵ Lord Denning in MaCarthys / Smith, aaO. (o. Fn. 21): "Art. 119 [EWGV] is framed in European fashion. It enunciates a broad general principle and leaves the judges to work out the details."

Richter sich aber mit der Auslegung des Wortlauts der Vorschriften befassen, ohne deren Kontext nachzugehen. Sinn und Zweck einer gesetzlichen Norm zu berücksichtigen kommt dabei nicht in Frage, denn so entstünde die Gefahr, daß die Richter große rechtliche Entwicklungen durchsetzten und dadurch die Befugnis des Parlaments umgingen.⁴⁶

Diese enge Interpretationsweise führt aber zu wenig wünschenswerten Ergebnissen. Im Fall R./ Henn & Darby⁴⁷, in dem zu entscheiden war, ob ein Importverbot für Pornographie eine Vertragsverletzung im Sinne des Art. 30 EWGV sei, meinte Lord Widgery im Court of Appeal, daß ein absolutes Verbot keine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung darstelle, denn mit Mengen befasse sich die Beschränkung nicht.⁴⁸

Hieran zeigt sich also die Bedeutung des im Art. 177 EWGV vorgeschriebenen Vorabentscheidungsverfahrens. Als das House of Lords im selben Fall die Frage dem EuGH vorlegte, wurde es bestätigt: Das Importverbot sei doch eine Maßnahme glei-

...In contrast the Equal Pay Act is framed in English fashion. It states no general principle but lays down specific rules for the courts to apply without resort to considerations of policy or principle."

⁴⁶ "...the training and qualification of a judge is to elucidate the problem immediately before him so that its features stand out in stereoscopic clarity. But the beam of light which so illuminates the immediate scene seems to throw surrounding areas into greater obscurity... This is why judicial advance should be gradual. 'I am not trained to see the distant scene: one step enough for me' should be the motto on the wall opposite the judge's desk".
Lord Simon in Milangios/Frank, All ER, Bd. 3, S.801,824

⁴⁷ All ER 1978, Bd. 3, S.1190ff.

⁴⁸ "There [in Art. 30] is a provision striking at restrictions on imports of the kind which warrant the adjective 'quantitative'. Here...the prohibition is total; the prohibition is on all obscene goods, not merely measured by quantity."
ibid. S.1193.

cher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung, sei aber durch Art. 36 EWGV aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit gerechtfertigt. Lord Diplock hat dann im Urteil des House of Lords den anderen Gerichten den Hinweis gegeben, sich nicht auf eine englische Interpretationsweise des EG-Rechts zu verlassen.

3. Das Vorabentscheidungsverfahren

Der EuGH verfügt über eine wichtige Möglichkeit, durch das in Art. 177 EWGV geregelte Vorabentscheidungsverfahren eine dahingehende einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts herbeizuführen, indem er u.a. über die Auslegung des Vertrages entscheidet. Ein Problem liegt aber darin, daß nach Absatz II ein Gericht, dessen Entscheidung mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden kann, eine Frage dem EuGH vorlegen kann, und nicht muß, und zwar auch nur dann, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich hält. Abgesehen davon, daß die Gerichte eine Gemeinschaftsnorm nicht für nichtig erklären dürfen⁴⁹, bleibt die Frage, ob vorzulegen ist, Sache des nationalen Gerichtes.⁵⁰

Der Court of Appeal hat im Fall Bulmer/Bollinger bestätigt, daß die Gerichte hier ein absolutes Ermessen haben. In diesem Fall⁵¹, in dem die Gesellschaft Bulmer Ltd. eine Entscheidung begehrte, wonach sie trotz Widerstand der Champagnerhersteller Bollinger S.A. den Name "Champagne Cider" für ihren Apfelwein hätte verwenden dürfen, hat der Court of

⁴⁹ Rs. 314/85 (Foto-Frost) 1987, Slg.4199ff.

⁵⁰ Rs. 5/71 (Tedeschi/Denkavit) Slg.1977, S.1555ff.

⁵¹ All ER 1974 Bd.2, S.1226ff.

Appeal einen Vorlagevorschlag abgelehnt. Er hat auch "guidelines" des Inhalts ausgegeben, daß ein Gericht keine Frage vorlegen sollte, wenn diese u.a. nicht "sehr schwierig und wichtig" wäre, oder wenn das Verfahren zu teuer würde. Als Beitrag zur Verwirklichung einer einheitlichen Anwendung des EG-Rechts gilt dieses Urteil nicht. Daß viele Richter die "guidelines" nur als solche betrachtet haben, zeigte sich schon nach kurzer Zeit⁵², ihr Einfluß auf die unteren Gerichte, die in ihren meisten unveröffentlichten Urteilen die "guidelines" wohl eher als verbindlich angesehen haben, ist jedoch nicht feststellbar.⁵³

Nach Art. 177 III EWGV ist ein Vorabentscheidungsverfahren nur Pflicht, wenn die Entscheidungen der einzelstaatlichen Gerichte nicht mehr mit innerstaatlichen Rechtsmitteln angefochten werden können. Dies gilt in England auf jeden Fall für das House of Lords, aber auch nicht selten für den Court of Appeal. Hier ergeben sich Probleme, weil der EuGH im Fall CILFIT⁵⁴ in §10 seines Urteils erklärte, daß eine Vorlagepflicht nur dann entsteht, wenn das nationale Gericht eine Entscheidung des EuGH für erforderlich hält. Auch dann müßte es nicht vorlegen, wenn es meint, alle mitgliedstaatliche Gerichte würden gleich entscheiden (*acte clair*). Die Gerichte haben also einen großen Ermessensspielraum, der in der Lehre von vielen kritisiert wurde.⁵⁵

⁵² zB Rs.41/74 (van Duyn/Home Office) Slg. 1974, S.1337ff.

⁵³ Der Magistrate in R / Secchi [CMLR 1975, Bd 1, S.383ff.] meinte, daß Denning "in his judgment in Bullmer/Bollinger... provides the essential guidelines which English courts must follow."

⁵⁴ Rs. 283/81 Slg. 1982, S.3415ff.

⁵⁵ Arnulf beschreibt die Doktrin des "*acte clair*" als "besonders bedauerlich" und fordert einen gemeinsamen Ansatz der nationalen Gerichten zum Vorabentscheidungsverfahren: Arnulf, EL Rev 1983, S. 365ff.

In der Rechtssache Schorsch Meier/Hennin⁵⁶ hat der Court of Appeal es abgelehnt, auf Verlangen des Klägers vorzulegen, und zwar, weil er der Meinung war, er könne die Frage selbst beantworten.⁵⁷ Es handelte sich um eine schon gewonnene Schadensersatzklage, in der der Kläger wegen Abwertung des Pfundes die Leistung in DM forderte. Nach einer seit 1605 konstanten Rechtsprechung konnten aber Schadensersatzleistungen nur in Pfund Sterling festgesetzt werden.⁵⁸ In einem Fall aus dem Jahre 1662:

"it was agreed by all (the judges) that in the case of foreign coin, such as Flemish, one must declare the value in English"⁵⁹

und 1960 hatte Lord Denning im House of Lords gemeint:

"...if there is one thing clear in our law, it is that the claim must be made in sterling and the judgment given in sterling."⁶⁰

Der EuGH hatte aber im Fall van Gend en Loos⁶¹ erklärt, daß gewisse Vorschriften des Gemeinschaftsrechts unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbare Wirkung erzeugen⁶².

Barav betrachtet die "acte clair" Doktrin als ein Hindernis zur Einheitlichkeit:

Barav, EL Rev 1980, S. 443ff.

⁵⁶ All ER 1975, Bd. 1, S.152ff.

⁵⁷ Lord Denning: "There is no need to refer the interpretation to the Court at Luxembourg. We can do it ourselves". *ibid.*

⁵⁸ Rastell/Draper, 1605, Zelv, S.80.

⁵⁹ Ward/Kidswin, 1662, Latch, S.77.

⁶⁰ United Railways Havana/Regla Warehouses, All ER 1960, Bd. 2, S.332,356.

⁶¹ Slg. 1963, S.1ff.

⁶² Siehe Jarass, NJW 1990, Heft 39, S.801

Ohne diese Voraussetzungen zu prüfen hat der Court of Appeal (auch Lord Denning) im fraglichen Rechtsstreit entschieden, daß alle Bestimmungen des EWGV, einschließlich Art. 106, der den Zahlungsverkehr regelt, unmittelbare Wirkung haben, und daß somit die Rechtsprechung nicht mehr gültig sei!

Das House of Lords hat diese Interpretation in einem ähnlichen Fall stark kritisiert⁶³, und zwar nicht nur im Hinblick darauf, daß der Court of Appeal von der Rechtsprechung des obersten Gerichts nicht abweichen soll. Im Rahmen der Schadensersatzleistung habe der EWGV keine Relevanz.⁶⁴ So stellte das House of Lords fest, daß andere Gerichte, die solche Angelegenheiten entscheiden müssen, derartige Fragen dem EuGH vorzulegen hätten! Leider war die Beklagte im konkreten Fall eine schweizerische Gesellschaft, so daß ein Vorabentscheidungsverfahren hier nicht möglich war.

Es wird also deutlich, daß die Wirksamkeit des Vorabentscheidungsverfahrens vom "Gemeinschaftssinn" (l'esprit communautaire) der nationalen Gerichte abhängt. Viele Richter in England sind aber gegenüber dem EuGH mißtrauisch und versuchen lieber, die Antwort selbst herauszufinden.⁶⁵

⁶³ Milangios/Frank All ER 1975, Bd.3 S.801ff,

⁶⁴ NB. Aus anderen Gründen jedoch hat das House of Lords die vorherige Rechtsprechung überarbeitet.

⁶⁵ in British Leyland/TI Silencers, CMLR 1980 Bd.1, S.598ff. behauptete der Beklagte in einem Patentverletzungsverfahren, daß das Gericht, das bei der Auslegung der Art. 30 und 36 Schwierigkeiten hatte, die Frage zum EuGH vorlegen sollte. Dazu sagte der Richter, Walton:
 "...the courts of this country would at once be reduced to mere fact-finders... I regret that a do not take quite so lowly a view of the [English] Court's functions." S.602.

In Wychavon District Council / Midland Enterprises, CMLR 1988, Bd.1, S.379ff. hat Millett J es abgelehnt, Fragen über die Gültigkeit des Sonntagsverkaufsverbot (Siehe post.) vorzulegen. Er meinte, daß die Wartezeit auf die Antwort dem Beklagten eine unberechtigte Freiheit einräumen würde:

Da die englische Auslegungstechnik für das EG-Recht nicht geeignet ist, treten falsche Auslegungen nicht selten auf.

Beispielsweise im Fall Regina/Secchi⁶⁶ war zu entscheiden, ob ein italienischer Arbeiter, der wegen Ladendiebstahl und Erregung öffentlichen Ärgernisses verurteilt wurde, ausgewiesen werden sollte. Der Beklagte wandte sich dagegen mit der Auffassung, daß eine Ausweisung wegen Art. 48 EWGV ausgeschlossen sei. Der Magistrate lehnte es ab, dem EuGH die Frage nach der Auslegung des Art. 48 III EWGV und Art. 3 der Richtlinie 221/64 vorzulegen, wonach Arbeiter unter Umständen ausgewiesen werden können, denn:

"Lord Denning [in Bullmer /Bollinger] said that the courts must divine the spirit of the Treaty and gain inspiration from it. If they found a gap they must fill it as best they can...

...My task is the application of the relevant Community law, which is for the national courts, not the Community court, to do... "⁶⁷

Der Magistrate beschloß also, die EG-Vorschriften selbst auszulegen und kam zu dem Schluß, daß ein unausgebildeter 20-jähriger, der in Restaurants jobbte, kein "Arbeiter" i.S.d. Art. 48 EWGV sei!

"The defendant's real concern is to obtain a two-year delay so that they may continue to trade in infringement of the criminal law and at very great profit to themselves in the hope that the answers to these theoretical questions can be long delayed." S.409.

⁶⁶ CMLR 1975, Bd.1, S.383ff.

⁶⁷ *ibid.* S.391.

III. Neuere Beispiele der Bewältigung des Verhältnisses

1. Steuerrecht

Im Fall EG Kommission/UK⁶⁸ handelte es sich um ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 169 EWGV.

Nach dem Value Added Tax Act 1983 Schedule 5 waren verschiedene Mehrwertsteuersonderausnahmen zulässig. Nach der Richtlinie Nr. 77/388⁶⁹ des Rates waren jedoch solche Ausnahmen nur gestattet, wenn sie auf genau definierten sozialen Gründen zugunsten der Endverbraucher beruhten.

Die Kommission erhob Klage auf Feststellung, daß einige der im englischen Gesetz vorgesehenen Ausnahmen eine Vertragsverletzung darstellten.

Der EuGH entschied, daß die Bestimmung der sozialen Gründe eine politische Entscheidung der Mitgliedstaaten sei. Eine Ausnahme sei auch zulässig für Leistungen, die nicht unmittelbar an den Endverbraucher, jedoch auf einer Stufe erbracht würden, die so nahe bei den Verbrauchern liege, daß ihnen diese Leistungen zugute kämen.

Eine MwSt-Ausnahme für Futter, Samen und lebende Tiere ist von daher gestattet, denn die Bereitstellung dieser Sachen ist sehr eng mit der Bereitstellung von Essen verbunden.

Dagegen begründet z.B. die Bereitstellung von Wasser, Treibstoff und Energie für die Industrie nach der Richtlinie keine zulässige MwSt-Ausnahme. Das U.K. hat daher die Richtlinie nicht vollständig umgesetzt, was eine Vertragsverletzung i.S.d. Art. 5 EWGV darstellt. Der Value Added Tax Act muß deshalb modifiziert werden.

⁶⁸ Rs. 416/85, Slg. 1988, S3127ff.

⁶⁹ ABl. L. 1977, Nr.145, S.1.

2. Zollrecht

Die Abneigung des Court of Appeal, das Verfahren nach Art. 177 in Gang zu setzen, ist, wie gesehen, manchmal fragwürdig gewesen.⁷⁰ Im vor kurzem entschiedenen Fall R./Royal Pharmaceutical Society of GB ex parte Association of Pharmaceutical Importers⁷¹ hat sich aber der Court of Appeal gemeinschaftsfreundlich gezeigt.

Nach den Vorschriften des National Health Service darf, wenn ein Arzt ein mit einem Warenzeichen oder gesetzlich geschützten Namen gekennzeichnetes Medikament verschreibt, der Apotheker kein gleichartiges Heilmittel anderen Namens, sondern nur die verschriebene Marke abgeben.

Der Verband der Arzneimittelimporteure hat geltend gemacht, diese Vorschriften stellten eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine Einfuhrbeschränkung für vergleichbare pharmazeutische Produkte dar.

Der Court of Appeal hat, trotz Widerstand des Verbandes und zur großen Überraschung der Lehre⁷², die Frage dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt, ob solche Vorschriften gegen Art. 30 EWGV verstoßen. Der EuGH hat erklärt, daß solche Vorschriften durch Art. 36 EWGV gerechtfertigt sind, da die im Art. 36 EWGV erwähnten Gründe des Schutzes der Gesundheit in den Mitgliedstaaten festzustellen sind und da sie weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

⁷⁰ Schorsch Meier / Hennin, All ER 1975, Bd.1, S.152.
Bullmer / Bollinger, All ER 1974, Bd.2, S.1226ff.
R / Henn & Darby, All ER 1978, Bd.3, S.1190ff.

⁷¹ Rs. 266 & 267/87, Slg. 1989, S.1295ff.

⁷² siehe Weatherwill, MLR 1989, S.232ff.

3. Patentrecht

Der Widerwillen des High Court, in Sachen des gewerblichen und kommerziellen Eigentums das Vorabentscheidungsverfahren einzuleiten, ist in mehreren Fällen deutlich geworden.⁷³ Durch die Rechtsache Thetford Corp./Fiamma SpA⁷⁴ hat sich daran nichts geändert: Die auf EG-Recht basierende Verteidigung des Beklagten in diesem Fall ist für unbegründet gehalten worden.

Im Streit stand ein Patent für tragbare Toiletten, das der Gesellschaft Thetford zugestanden worden war. Kraft Art. 50 I des Patents Act 1949 war dieses Patent gültig, auch wenn die Toiletten eigentlich kein Novum darstellten.

Die Beklagte, eine italienische Gesellschaft, die vergleichbare Toiletten in das U.K. einführte, hatte gegen die Entscheidung des High Court und das gerichtliche Einfuhrverbot Einspruch erhoben. Sie behauptete, daß ein solches Verbot gegen Art. 30 EWGV verstoße.

Der Court of Appeal hat daraufhin den EuGH gefragt, ob ein solches Patent als "gewerbliches Eigentum" i.S.d Art.36 EWGV gilt und ob ein Einfuhrverbot infolgedessen zulässig ist. Der EuGH hat erklärt, daß beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts, d.h. bei fehlender Harmonisierung der patentrechtlichen Vorschriften die britische Patentgesetzgebung durch die in Art. 36 EWGV gestatteten Ausnahmen gerechtfertigt ist.

⁷³ EMI / CBS, CMLR 1975, Bd.1, S.285ff.

B.L. / TI Silencers CMLR 1980, Bd.1, S.598ff. (o. Fn. 65).

⁷⁴ Rs. 35/87, Slg. 1988, S.3585ff.

4. Gesellschaftsrecht

Eine britische Gesellschaft, General Trust plc., wollte ihre Vermögenswerte verkaufen und danach ihre eigenen Aktien zurückkaufen. Um erhebliche Gesellschaftssteuern zu vermeiden, hatte die Gesellschaft vor, zuerst ihre Zentralverwaltung nach den Niederlanden zu verlegen.

Nach dem Income and Corporation Taxes Act 1970 §482 wird eine solche Verlegung nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gestattet. Da das Ministerium den Verkauf eines Teils der Vermögenswerte vor der Verlegung verlangte, um eine Steuerpflicht entstehen zu lassen, hat die Gesellschaft eine Erklärung des Inhalts verlangt, daß sie nach Art. 52 EWGV ohne Zustimmung des Ministeriums verlegen konnte, bzw., daß die Zustimmung des Ministeriums unbedingt erteilt werden mußte.

Das Gericht hat den EuGH gefragt, ob die Voraussetzung einer Behördenzustimmung in solchen Fällen zulässig ist.

Der EuGH hat festgestellt⁷⁵, daß §482 des Gesetzes nur zur Anwendung kommt, wenn eine Gesellschaft ihre zentrale Verwaltung nach außerhalb des U.K. verlegen will, ohne daß ihre juristische Persönlichkeit im Bestand getroffen wird.

In solchen Fällen sei Art. 52 EWGV jedoch nicht verletzt. Mit der Gründung von Unternehmen, Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften - die im englischen Recht unbeschränkt ist, so daß ein Konflikt mit Art. 52 nicht auftreten kann - sei die Verlegung einer Gesellschaftsverwaltung ohne juristische Statusänderung nicht vergleichbar.

⁷⁵ Rs 81/87 Regina/H.M.Treasury ex parte Daily Mail and General Trust plc. All ER 1989 Bd.1, S.328ff.

5. Verbraucherrecht

Die Regulierung der Öffnungszeiten der Geschäfte ist in England sehr umstritten. Nach dem Shops Act 1950 s.47 müssen sonntags die meisten Geschäfte geschlossen sein. Die geltende Ausnahmenregelung, d.h. welche Waren doch sonntags verkauft werden dürfen, ist Ursache für viel Heiterkeit und Verärgerung. Man darf z.B. Gin kaufen, jedoch keinen Kaffee. Das Gesetz wird jeden Sonntag von zahlreichen Einzelhändlern verletzt. Strafrechtliche Verfolgungen gibt es nur größeren Geschäften gegenüber.

Die Heimwerkergeschäftskette "B & Q plc." wird sehr oft strafrechtlich verfolgt. Da 10% der von ihnen verkauften Waren aus anderen Mitgliedstaaten stammten, und da das Sonntagskaufverbot ihren Absatz betreffe, hat die Gesellschaft im Fall Torfaen Borough Council/B & Q plc. geltend gemacht, daß das Verbot Art. 30 EWGV widerspreche, und daß die Regeln durch Art. 36 nicht gerechtfertigt seien. Weiterhin, so B & Q, seien die Bestimmungen nicht verhältnismäßig.

Der Magistrates Court hat dem EuGH vorgelegt.⁷⁶ Der EuGH erklärte, daß die Vorschriften gerechtfertigt werden können, soweit sie berechtigte, den im allgemeinen Interesse liegenden Vertragszielen entsprechende wirtschafts- und sozialpolitische Entscheidungen darstellen.

Ihre Ausgestaltung nach den landestypischen Besonderheiten ist Sache der Mitgliedstaaten. Die Frage, ob die Wirkungen der Regelung nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des angestrebten Zieles notwendig ist⁷⁷, ist aber von den nationalen Gerichten zu überprüfen.

⁷⁶ Rs. 145/88, Slg. 1989, S. 3851ff.

⁷⁷ Rs. 11/70, Slg. 1970, S.1125,1148.

Der Magistrates Court hat schließlich entschieden, daß die englischen Vorschriften gerechtfertigt seien und hat B & Q verurteilt.⁷⁸

Der Richter der Rechtssache Stoke on Trent City Council / B & Q plc.⁷⁹ hat ähnlich entschieden. Hier zeigen sich aber einige Probleme der Anwendung des EG-Rechts durch englische Richter. Über die Verhältnismäßigkeitsüberprüfung meinte hier der Richter, daß die Gerichte keineswegs die Befugnis des Parlaments umgehen dürften.

Eine Überprüfung im deutschen Sinn ist wahrscheinlich den englischen Gerichten nicht gestattet, denn diese dürfen nur prüfen, ob die Vorschriften der Art sind, wie sie von einer "vernünftigen Legislative" erlassen werden könnten.⁸⁰

Die Beklagte hat Rechtsmittel eingelegt. Das große Interesse an der Streitfrage hat bewirkt, daß die Berufung jetzt direkt vom House of Lords entschieden werden kann.

Die Erfordernis eines endgültigen Urteils ist noch deutlicher geworden, als zwei Tage nach dem Urteil Stoke on Trent ein Richter im ähnlichen Fall Shrewsbury / B & Q plc. erklärte, der Shops Act verstoße doch gegen Gemeinschafts-

⁷⁸ Urteil 11. Juni 1990, CMLR 1990, S.455-6.

⁷⁹ "The Times", 24.7.1990, S.30.

⁸⁰ "The fact that the European Court of Justice had said that a particular question was one for decision by the national court did not endow that court with quasi-legislative powers. It had to confine itself within the area of judicial intervention required by the Treaty and not trespass on questions which were for democratic decision in Parliament...

...The duty of the court was only to enquire whether the compromise adopted by the U.K. Parliament, so far as it affected Community trade, was one which a reasonable legislature could have reached."

ibid.

recht!⁸¹ Da "Verhältnismäßigkeit" ein der englischen Rechtsordnung fremder Begriff ist, wartet man gespannt auf die Entscheidung des House of Lords.

Bisher haben englische Gerichte in solchen Fällen normalerweise den EuGH gefragt, ob eine gewisse Regel verhältnismäßig ist.⁸² Diesmal scheint es aber so auszusehen, daß der EuGH die Verhältnismäßigkeit der englischen Vorschriften nicht selbst überprüfen will.

6. Arbeits- und Sozialrecht

a) Unmittelbare Wirkung von Vertragsvorschriften

Im Fall van Gend en Loos⁸³ hat der EuGH zum ersten Mal erklärt, daß Vertragsbestimmungen unmittelbare Wirkung erzeugen können:

"Artikel 12 des Vertrages erzeugt unmittelbare Wirkungen und begründet individuelle Rechte der Einzelnen, welche die staatlichen Gerichte zu beachten haben"⁸⁴

⁸¹ CMLR 1990, Bd.3, S.535ff.

Laut Northcote J: "s.47 [des Shops Acts 1950] may not be applied to trade which significantly consists of imports from other EEC States."

Der Shops Act entspreche nicht den vom EuGH festgelegten Kriterien, denn:

"the state of the law relating to retail sales on Sunday is unclear, seldom observed, out of date with present-day mores and can find little or no support from members of the public." S.539.

⁸² zB. Rs.181/84 Intervention Board, Slg. 1985, S.2889ff.

⁸³ Rs. 26/62, Slg. 1963, S.1ff.

⁸⁴ ibid S.29

Der EuGH hatte im Fall Defrenne entschieden, daß Art. 119 EWGV auch eine unmittelbare Wirkung erzeugt⁸⁵. Die Bedeutung dieses Artikels zeigte sich im Fall Macarthy's/Smith⁸⁶. Nach der Kündigung eines Angestellten hatte die Firma Macarthy Frau Smith auf seiner Stelle eingestellt, jedoch mit einer geringeren Entlohnung.

Nach dem Equal Pay Act 1979 war dies keine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, weil die beide Angestellten nicht gleichzeitig im Dienst waren. Der Court of Appeal hat den Act aber so ausgelegt, um den breiteren Begriff der Diskriminierung nach Art. 119 anzuwenden.⁸⁷

Im Fall Garland / British Rail⁸⁸ hat das House of Lords entschieden, daß wegen Art. 119 die Leistungen für frühere Angestellte im Ruhestand ebenfalls gleich sein müssen.

Es war also eine Diskriminierung, wenn männliche Ruheständler eine Bahnkartenvergünstigung für die ganze Familie bekamen, während ihre Kolleginnen im Ruhestand lediglich eine Vergünstigung für sich selbst hatten.

Das House of Lords hat hier für einige Vorschriften eine relativ gewunden erscheinende Auslegung anerkannt, damit

⁸⁵ Rs. 43/75 Defrenne, Slg. 1976, S.455ff.

⁸⁶ All ER 1979, Bd.3, S.325ff.

⁸⁷ Vielleicht wollte das Gericht ein Vertragsverletzungsverfahren vermeiden. Die Kommission meinte nämlich: "the concept of work of equal value seems to be given a restrictive interpretation on the basis of the Equal Pay Act." Europ. Communities Commission Background Report, ISEC/B16/79.

⁸⁸ All ER 1982, Bd.2, S.402ff.

diese Art. 119 nicht widersprechen⁸⁹, und um den Bedingungen des ECA s.2(4) nachzukommen⁹⁰

Im Fall Pickstone / Freemans plc⁹¹ wurden fünf Arbeiterinnen schlechter bezahlt als ein Arbeiter, der eine andere, jedoch gleichwertige Aufgabe hatte, was gegen Art. 119 EWGV und die Richtlinie Nr. 75/117 vom 10.2. 1975 ⁹² verstößt.

Das Problem für die Frauen lag darin, daß ein Arbeiter mit genau derselben Aufgabe wie die fünf Frauen nicht besser als diese bezahlt wurde. Nach dem Equal Pay Act 1970 und den Equal Pay (Amendment) Regulations 1983, die die Richtlinie vollständig umgesetzt hatten, gab es deswegen keine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes.

Das House of Lords hat die Lage aber anders gesehen. Es sei eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, auch wenn ein Arbeiter und eine Arbeiterin gleich bezahlt werden, wenn andere Arbeiter mit einer vergleichbaren Aufgabe besser bezahlt werden.

Ein "pro forma"-Einstellen von einem Arbeiter zum selben Entgelt wie die Arbeiterinnen würde die Gesetzesverletzung nicht vermeiden. Die Equal Pay Regulations wurden so ausgelegt, um Art. 119 EWGV nachzukommen.

Gemessen an der traditionellen englischen Interpretationsweise ist eine solche Auslegung revolutionär.

⁸⁹ Rs. 12/81 (Garland / British Rail Engineering) All ER 1982, Bd.2, S.402. CMLR 1982, Bd.1, S.696ff. (auch o. Fn. 25).

⁹⁰ Siehe Hood Phillips LQR 1982 S.524

⁹¹ All ER 1988, S.803ff.

⁹² A.Bl. 1975 Nr 45, S.19

b) Unmittelbare Wirkungen von Richtlinien

1970 hat der EuGH erklärt, daß klare, präzise und unbedingt formulierte Bestimmungen in Richtlinien unter bestimmten Umständen unmittelbare Wirkungen erzeugen.⁹³ Seitdem ist klargestellt worden, daß diese Wirkung nur gegenüber Mitgliedstaaten eingreift⁹⁴ und daß nicht- anders als bei Vertragsvorschriften - Einzelne auf dieser Grundlage belangt werden können. Dies hat Probleme mit sich gebracht, besonders im Rahmen der Richtlinie Nr. 76/207.⁹⁵

Diese Richtlinie wurde im U.K. nicht sofort umgesetzt. Der Sex Discrimination Act 1975 entsprach den meisten Bedingungen der Richtlinie, nur war es im Gesetz gestattet, daß Arbeiterinnen früher als Arbeiter in den Ruhestand treten müssen.⁹⁶

Im Fall Marshall/Southampton Area Health Authority wollte Frau Marshall nicht mit 60 Jahren in den Ruhestand treten. Wäre sie ein Mann gewesen, hätte sie noch fünf Jahre lang arbeiten können.

Im Vorabentscheidungsverfahren hat der EuGH erklärt, daß hier die Richtlinie 76/207 unmittelbare Wirkung erzeugt, da Frau Marshalls Arbeitgeber, eine staatliche Krankenkasse, als "der Staat" gilt. Frau Marshall hat deshalb Schadensersatz bekommen.

⁹³ Rs. 9/70 Grad/Finanzamt Trauenstein, Slg. 1970, S.825ff.

⁹⁴ Rs. 152/84 Marshall, Slg. 1986, S.723ff.

⁹⁵ A.Bl. 1976 Nr. L. 39/40

⁹⁶ Roberts/Cleveland Health Authority All ER 1979 Bd. 2, S.1163ff.

Im Fall Duke/Reliance Systems Ltd.⁹⁷ wollte Frau Duke ebenfalls nicht mit 60 Jahren in den Ruhestand treten. Ihr Arbeitgeber war aber kein staatliches Organ, sondern ein privates Unternehmen.

Das House of Lords hat daher darauf erkannt, daß diese Diskriminierung nicht gesetzwidrig sei, obwohl sie offensichtlich gegen die Richtlinie verstößt.

Viele haben gemeint, daß eine andere Interpretation möglich wäre, um eine unmittelbare Wirkung zugunsten von Frau Duke zu bejahen, denn nach Art.5 EWGV haben die Mitgliedstaaten "alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrages gefährden könnten!"⁹⁸

Nach Ansicht von Foster soll auch mittelbar wirkendes Gemeinschaftsrecht Vorrang haben gemäß s.2(4) ECA:

"...it is arguable that s.2(4) [ECA] covers all forms of Community law whether directly applicable or not."⁹⁹

Eine ähnliche Meinung vertritt Ellis, der gerne ein Vorabentscheidungsverfahren gesehen hätte.¹⁰⁰

Auch Steiner ist der Auffassung, daß eine horizontale direkte Wirkung möglich ist und meint, daß die Ablehnung dieser Wirkung im Fall Marshall durch den EuGH viele Probleme mit sich gebracht hat:

"the decision in Marshall...created as many problems as it solved. Many, indeed most Directives contain provisions

⁹⁷ All ER 1988 Bd. 1, S.626ff.

⁹⁸ Siehe Rs. 14/83 (van Colson), 1984, Slg. 1891ff.

⁹⁹ "The Effect of the ECA". MLR 1988, S.775ff,779.

¹⁰⁰ "EEC Law and the Interpretation of Statutes". LQR 1980, S.104ff.

which are sufficiently clear and precise to give rise to rights for individuals. To allow these rights to be enforced vertically, against "public" parties, and not horizontally, against "private" parties, offended against the basic principle of equality, declared on many occasions¹⁰¹ by the court to be part of Community law.¹⁰²

Auch wenn der EuGH anders entscheiden könnte, so scheint die Entscheidung des House of Lords dennoch richtig zu sein.

Nach dem ECA s.2(4) und s.2(1) hat EG-Recht nur insoweit Vorrang, als die Bestimmungen "as in accordance with the Treaties are without further enactment to be given legal effect...".

Der EuGH hat die unmittelbare Wirkung von Richtlinien gegenüber Einzelnen jedoch verneint.

Dies bedeutet, daß hier keine Bestimmung vorliegt, die ohne weiteres in England wirken soll, auch wenn das U.K. durch Nichtumsetzung der Richtlinie den Vertrag verletzt hat.¹⁰³ Nach dem ECA haben nur jene Bestimmungen Vorrang, die nach EG-Recht Vorrang haben sollen.¹⁰⁴ Weiter als die EG selbst dürfen die englischen Gerichte den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts nicht ziehen.¹⁰⁵

¹⁰¹ [Steiners Fußnote] z.B. Rs. 145/77 (Royal Scholten Honig).

¹⁰² "Coming to Terms with EEC Directives", LQR 1990, S.144ff,147.

¹⁰³ Art. 189 III EWGV

¹⁰⁴ So meinte Lord Templeman im Fall Duke: "the van Colson case is no authority for the proposition that a court of a member-state must distort the meaning of a domestic statute so as to conform with Community law which is not directly applicable."

¹⁰⁵ Die Richtlinie ist jetzt in den Sex Discrimination Act 1986 umgesetzt worden.

7. Verwaltungsrecht

Eine neue Entwicklung des Verhältnisses zwischen EG-Recht und englischer Rechtsordnung ist im Fall R./Secretary of State for Transport ex parte Factortame zu sehen.

a) Die Hauptklage

Anlaß für den Rechtsstreit gegeben hatte der Merchant Shipping Act 1988, wonach, um den Mißbrauch von Quoten ("Quota-Hopping") zu vermeiden, Fischerboote nur als britisch angemeldet werden konnten, wenn sie britischen Gesellschaften gehörten, deren Direktoren und Aktionäre Briten waren. Viele britische Gesellschaften, deren Gesellschafter Spanier waren, sollten deshalb vom Fischfang in britischen Gewässern ausgeschlossen werden.

Betroffene Gesellschaften klagten gegen diese Regelung und machten geltend, daß das Gesetz gegen ihrer Ansicht nach unmittelbar wirkende Prinzipien des Niederlassungsrechts und der Gleichberechtigung der Nationalitäten in den Mitgliedsstaaten (u.a. Art. 7,52 und 221 EWGV) verstieße.

Da nie genau entschieden worden war, inwiefern diese Prinzipien unmittelbare Wirkung erzeugen, hat das Gericht erster Instanz ein Vorabentscheidungsverfahren in Gang gesetzt.¹⁰⁶ Am 25. Juli 1991 hat der EuGH entschieden, der Act sei aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 52 EWGV (Niederlassungsfreiheit) gemeinschaftswidrig.¹⁰⁷

¹⁰⁶ Rs 221/89 A.Bl. 1989 C.211/10
CMLR 1989, Bd.2, S.353.

¹⁰⁷ Urteil vom 25.7.1991, noch nicht veröffentlicht.
s. "The Times", 26.7.1991, S.15.

Das Urteil vom 25.7.1991 hat einigen Aufruhr im britischen Unterhaus verursacht.¹⁰⁸ Juristisch gesehen ist das Urteil richtig. Noch kontroverser war jedoch das Zwischenverfahren.

b) Das Zwischenverfahren

Als Übergangsmaßnahme (interim measures) erklärte das Gericht erster Instanz, daß der Minister gegen die Bewerber keine strafrechtlichen Verfolgungen in Gang setzten dürfte, und daß der Act insofern bis zur Entscheidung des EuGH unanwendbar sei.

Die britische Regierung erhob Widerspruch.

Der Court of Appeal annullierte die Übergangsmaßnahme.¹⁰⁹ Das House of Lords billigte die Aufhebung¹¹⁰, da ein englisches Gericht keine Befugnis habe, einen Act of Parliament auch nur vorläufig für unanwendbar zu halten. Weiterhin sei auf Grund einer Regel des "Common Law" (des Gewohnheitsrechts) eine solche einstweilige Verfügung (injunction) gegen einen Minister nicht zulässig.

Diese Entscheidung des House of Lords scheint richtig zu sein.¹¹¹ Genau wie im Fall Duke gab es hier keine Bestimmung des EG-Rechts, die den Vorrang haben sollte. Eine Rechtsprechung des EuGH über die Notwendigkeit von einstweiligen Verfügungen gab es nicht.

¹⁰⁸ "Angry MPs at Westminster said that any further expansion of European powers over British decisions would result in similar consequences in the future."
"The Times", 26.7.1991, S.1.

¹⁰⁹ CMLR 1989 Bd.2, S.353ff.

¹¹⁰ CMLR 1989 Bd.3, S.1ff.

¹¹¹ siehe Lewis CLJ 1989, S.347ff.

Das House of Lords hat den EuGH also gefragt, ob eine solche "Injunction" im EG-Recht zulässig bzw. erforderlich sei.

Der EuGH hat am 19. Juni 1990 geantwortet, daß in dem Fall, wo ein nationales Gericht bei einer Sache, in der es um Gemeinschaftsrecht gehe, der Auffassung sei, es könne nur wegen einer Regel des nationalen Rechts keine vorläufige Maßnahme anordnen, diese Regelung des nationalen Rechts außer acht zu lassen ist:

"Community Law is to be interpreted as meaning that a national court which, in a case before it concerning Community Law, considered that the sole obstacle which precluded it from granting interim relief was the existence of a rule of national law, was obliged to set that rule aside."¹¹²

Nach diesem Urteil verfügte das House of Lords über eine unmittelbar wirkende Bestimmung des EG-Rechts. Das Gericht konnte also am 9. Juli 1990 die Injunction wieder erlassen.¹¹³

Es ist aber wichtig, die Bedeutung der EuGH-Entscheidung zu bemerken: Handelt es sich um eine Frage des EG-Rechts, kann das nationale Gericht eine vorläufige Maßnahme anordnen, und zwar auch in den Fällen, wo solche Maßnahmen wegen einer Regel des innerstaatlichen Rechts normalerweise nicht zur Verfügung stehen.

Das Gericht wird jedoch durch diese Entscheidung nicht verpflichtet, diese Maßnahme anzuordnen. Dies hängt von anderen EG-Rechtvorschriften (zB. Art 5 EWGV oder die Rechtsprechung des EuGH im Fall Simmenthal¹¹⁴) ab.

¹¹² Rs. C213/89 CMLR 1990, S.867ff.

¹¹³ CMLR 1990, S.375ff.

¹¹⁴ Rs. 92/78, Slg.1979, S.777ff.

c) Das Problem

Die Wirkung der Injunction war die, daß der Merchant Shipping Act aufgrund eines Urteils eines englischen Gerichtes unanwendbar wurde - und zwar, ohne daß ein Gericht entschieden hatte, ob das Gesetz gemeinschaftsrechtswidrig war.¹¹⁵

Da die Injunktion erlassen werden konnte, aber nicht mußte, ergibt sich, daß die daraus folgende Unanwendbarkeit des Acts aus einer Ermessensentscheidung des House of Lords resultierte.

Im englischen Verfassungsrecht ist ein Gericht aber verpflichtet, jeden Act anzuwenden. Das Ermessen soll nur bei der Auslegung eines Gesetzes liegen.¹¹⁶

Wäre der Act mit Sicherheit gemeinschaftsrechtswidrig gewesen, wäre das House of Lords wegen des ECA dazu verpflichtet gewesen, den Act so auszulegen, daß dem EG-Recht der Vorrang eingeräumt wurde; auch wenn der Merchant Shipping Act dabei unanwendbar wäre. Weil aber nicht festgestellt worden war, daß der Act gegen EG-Recht verstieß, war diese Verpflichtung noch nicht zustandegekommen.¹¹⁷

¹¹⁵ Wäre festgestellt, der Act sei gemeinschaftsrechtswidrig, wäre er nach EG-Recht automatisch unanwendbar: Rs. 106/77 Simmenthal, 1978 Slg, S.629ff.

¹¹⁶ "According to orthodox doctrine the courts have no authority to rule on the validity of an Act of Parliament... but they have the task of interpreting enacted law in cases where the correct meaning of an Act is disputed.": Wade & Phillips, S.14.

¹¹⁷ Der General-Anwalt Tesauro meinte, daß eine einstweilige Verfügung doch erforderlich sei, um die unmittelbare Wirkung des EG-Rechts durchzusetzen:

"To give priority to national legislation merely because it has not yet been definitely established as incompatible with Community law - and thus to proceed on the basis of a puta-

Hätte das House of Lords selbst erklären können, der Act sei EG-Rechtswidrig, wäre die Lage unproblematisch geworden. Das House of Lords durfte dies aber nicht machen, es mußte den Instanzenweg respektieren, und das Gericht erster Instanz hatte noch kein Urteil gesprochen.¹¹⁸

d) Die Stellung des House of Lords

Am 11. Oktober 1990 veröffentlichte das House of Lords die Gründe für den Erlass der einstweiligen Verfügung.¹¹⁹

Lord Bridge behauptete, daß der Erlass aufgrund einer "logischen Ausdehnung" des in s.2(4) ECA enthaltenen Prinzips des Vorrangs des unmittelbar wirkenden EG-Rechts gerechtfertigt gewesen sei:

tive compatibility - may amount to depriving the Community rules of the effective judicial protection which is to be afforded to them 'from the date of their entry into force and for so long as they continue in force'".

CMLR 1990, Bd.3, S.867.

Diese Auffassung basiert auf der Rechtsprechung des EuGH im Fall SIMMENTAL (Rs. 106/77, Slg. 1978, Bd. 1, S.629.):

"Unmittelbare Geltung bedeutet ... , daß die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts ihre volle Wirkung einheitlich in sämtlichen Mitgliedstaaten vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an und während der gesamten Dauer ihrer Gültigkeit entfallen müssen...

...Diese Wirkung erstreckt sich auch auf jedes Gericht, das, angerufen im Rahmen seiner Zuständigkeit, als Organ eines Mitgliedstaats die Aufgabe hat, die Rechte zu schützen, die das Gemeinschaftsrecht den einzelnen verleiht."

Leider ging der General-Anwalt davon aus, daß die fragliche Prinzipien unmittelbare Wirkung hatten (Gutachten, para. 12. CMLR 1990, S.867.). Dies war richtig, aber die Frage der noch unentschiedenen unmittelbaren Wirkung war das Kernstück des Problems.

¹¹⁸ Das Gericht erster Instanz hätte auch den Act für EG-rechtswidrig erklären können (Respr. Simmenthal II, oben).

¹¹⁹ "The Times", 12.10.90.

"Under the terms of [ECA] it was clear that it was the duty of a U.K. court, when delivering a final judgment, to override and rule of national law found to be in conflict with any directly enforceable rule of Community law. There was nothing novel in a logical extension of the same principle to the grant of temporary injunctions in appropriate cases¹²⁰.

e) Die verfassungsrechtliche Revolution

Die Entscheidung des House of Lords ist jedoch in zwei Punkten merkwürdig. Erstens war es nicht klar, ob in diesem Fall, in dem es sich um Fragen der "Staatsangehörigkeit" ging, die fraglichen EG-Rechtsnormen "directly enforceable" (unmittelbar wirkend) waren, vielmehr gab es, genau um diese Frage zu klären, ein Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 177 EWGV.

Zweitens hat das House of Lords keine Befugnis, den ECA auszudehnen, auch wenn dies "logisch" erscheint. Der ECA sieht eine Ausnahme zum normalen Begriff der Parliamentary Sovereignty vor und soll deswegen eng interpretiert werden.

Nach langen Auseinandersetzungen ist es in den letzten 20 Jahren klar geworden, daß der ECA es den Gerichten ermöglicht bzw. sie verpflichtet, Acts of Parliament u.U. gebunden auszulegen. Voraussetzung für diese Verpflichtung ist aber, daß eine unmittelbar wirkende Vorschrift des EG-Rechts vorhanden ist.

Das House of Lords will sich jetzt jedoch selbst die Befugnis einräumen, Gesetze für unanwendbar zu erklären. Es mag dahinstehen, ob diese Befugnis zugunsten der Gemeinschaften ausgeübt wird. Eine solche Befugnis findet sich in keinem

¹²⁰ ibid.

Gesetz (auch s.2(4) ECA spricht lediglich von "Auslegung" und "Anwendung"), sondern soll, laut Lord Bridge, auf einem Prinzip basieren, obwohl Prinzipien im U.K. keine Rechtsquelle darstellen.

Wenn man dazu berücksichtigt, daß zum damaligen Zeitpunkt das Aussetzen der Anwendung des Merchant Shipping Act nach Gemeinschaftsrecht möglicherweise nicht zwingend geboten war, sondern nur eine gefällige Geste darstellte, kann man gut verstehen, warum dieser Fall einigen Aufruhr verursacht hat.

Das Urteil im Zwischenverfahren "Factortame" leitet eine juristische Krise bzw. eine verfassungsrechtliche Revolution ein, deren Ausgang gegenwärtig schwer abzusehen ist.

B. Die englische Rechtsordnung und die EMRK

I. Juristische Probleme

1. Der Status der Konvention im englischen Recht

Die EMRK ist am 4.11.1950 unterzeichnet worden und am 3.9.1953 in Kraft getreten. Obwohl das U.K. eine der ursprünglichen Signatarmächte war, gilt der Vertrag "nur" als solcher. Anders als die EG-Verträge ist die Konvention nie in englisches Recht umgesetzt worden, denn die britische Regierung hatte angenommen, daß alle britischen Gesetze den Bedingungen der Konvention vollständig entsprächen.¹²¹

Daraus ergibt sich, daß die Konvention als völkerrechtlicher Vertrag verbindlich ist (pacta sunt servanda), der Einzelne kann sich vor Gericht jedoch nicht direkt darauf berufen.¹²²

Am 14.1.66 hat das U.K. die Jurisdiktion des EGMR und die Individualbeschwerde anerkannt. Dies erzeugt aber keine Wirkung in den nationalen Gerichten. Erklärt der EGMR, daß die nationale Gesetzgebung der Konvention nicht entspricht, so muß das Parliament das Gesetz modifizieren bzw. aufheben, so daß das U.K. seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt und nicht vertragsbrüchig bleibt.¹²³

¹²¹ siehe Drzemczewski S.178

¹²² siehe Ress S.227ff.

¹²³ Hier gilt "lex posterior derogat legi priori"

2. Anwendung und Vermutungen

Im englischen Recht gilt eine allgemeine Vermutung dahingehend, daß das U.K. nie Gesetze erläßt, die gegen seine völkerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen würden. Dies bedeutet nicht, daß ein völkerrechtswidriger Act of Parliament nichtig ist¹²⁴, läßt aber den Gerichten einen gewissen Spielraum bei der Interpretation der Acts of Parliament, dessen Umfang in jüngster Zeit angewachsen ist.

Die Grundregel besteht darin, daß die Gerichte bei der Auslegung eines unklaren und zweideutigen Gesetzes¹²⁵, welches einen internationalen Vertrag umsetzen sollte, den Vertrag selbst in Betracht ziehen können.

So Lord Diplock:

"If the terms of the legislation are not clear, but are reasonably capable of more than one meaning, the treaty itself becomes relevant, for there is a prima facie presumption that Parliament does not intend to act in breach of international law..."¹²⁶

Es gibt aber keinen Act of Parliament, der die Europäische Menschenrechtskonvention umsetzen soll. Es ist also nicht klar, ob diese Regel im Bereich der EMRK sachdienlich sein kann.

¹²⁴ Cheney/Conn All ER 1986 Bd.1 S,779ff.

¹²⁵ jedoch "clara non sunt interpretanda"

¹²⁶ Saloman/Commissioner of Customs and excise 1966, All ER, Bd.3, S.871,875.

a) Die konventionskonforme Auslegung von Acts

Die Gerichte haben die oben genannte Regel erweitert, indem sie die Konvention in Betracht ziehen, wenn sie zweideutige Gesetze auslegen. Im Fall *Waddington/Miah*¹²⁷ war es nach dem Immigration Act 1971 s.34(1) nicht klar, daß die relevanten strafrechtlichen Vorschriften keine Rückwirkung hatten. Das House of Lords hat die Rückwirkung verneint, indem es Art. 7 EMRK berücksichtigte:

"Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war."

Das Heranziehen der Konvention bei der Interpretation von zweideutigen Vorschriften ist seit diesem Urteil unbestritten.¹²⁸

Dagegen war jedoch umstritten, ob die Konvention auch herangezogen werden kann, wenn das fragliche Gesetz nicht zweideutig ist. Im Fall *Birdi/Secretary of State for Home Affairs*¹²⁹ hat Lord Denning behauptet, daß die Konvention immer

¹²⁷ WLR 1974 Bd.1, S.683ff.

¹²⁸ Im Fall *Trawnik/Minister of Defence*, All ER 1984 Bd.2 S.791ff. wollten zwei West-Berliner gegen den Bau eines militärischen Schießplatzes klagen. In Berlin war eine solche Klage ohne die Genehmigung der Kommandantura unzulässig. In England war eine Klage gegen den Verteidigungsminister wegen des Crown Proceedings Acts 1947 auch unzulässig. Sir Robert Megarry hat aber den Act so ausgelegt, daß nach Art. 6 I EMRK (Anspruch auf Anklage vor einem Gericht) eine Klage gegen den Attorney-General zuzulassen war: "The Convention is not, of course, law, though it is legitimate to consider its provisions in interpreting the law; and naturally I give it full weight for this purpose."

¹²⁹ Solicitors Journal 1975 Heft 119, S.322

herangezogen werden müsse, auch wenn sie in der innerstaatlichen Rechtsordnung keine Wirkung haben soll.

In den Urteilen R./Secretary of State for Home Affairs ex parte Phansopkar und R./ Secretary of State for the Home Department ex parte Begun¹³⁰ ist diese Auffassung klar erkennbar.

Die Frauen namens Phansopkar und Begun stammten aus Indien bzw. Bangladesch und waren mit Briten verheiratet. Um nach England einzuwandern, brauchten die Frauen bestimmte Abstammungspapiere, die nach dem Gesetz vor der Einreise zu besorgen waren. Der Court of Appeal hat aber entschieden, daß die Bewerberinnen nicht zurückfliegen mußten, um diese Papiere zu bekommen, da sie auch in London erhältlich waren. Das Gericht hat die EMRK herangezogen, wonach jedermann Anspruch auf Achtung seines Familienlebens hat. Art 8 II EMRK erklärt:

"Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft...notwendig ist."

Laut Lord Scarman waren die Gerichte zu einer konventionskonformen Auslegung der Gesetze verpflichtet, abgesehen davon, daß sie eine klare und eindeutige Vorschrift nicht falsch auslegen dürfen.¹³¹

¹³⁰ All ER 1975 Bd 3, S.497ff.

¹³¹ "It is the duty of the courts, so long as they do not defy or disregard clear unequivocal provisions, to construe statutes in a manner which promotes, not endangers, those rights. Problems of ambiguity or omission, if they arise under the language of the Act, should be resolved so as to give effect to, or at the very least so as not to derogate from, the rights recognised by... the European Convention."
ibid. S,511.

Dagegen hat der Court of Appeal im Fall Ahmad / Inner London Education Authority¹³² den Education Act 1944 eng interpretiert. Herr Ahmad, ein Lehrer, wollte freitags eine längere Mittagspause haben, um in die Moschee zu gehen. Das Gericht hat entschieden, dies sei ihm nicht gestattet, auch wenn Art. 9 EMRK die Religionsfreiheit schützt, da die EMRK in England nicht gültig sei.¹³³

Schließlich wurde der Auslegungsspielraum der Gerichte vom House of Lords genau festgelegt, allerdings im Rahmen einer Frage des EG-Rechts.

Die Regel scheint jetzt zu sein, daß bei der Auslegung eines Gesetzes, welches nach 1950 in Kraft getreten ist, die EMRK in Betracht gezogen werden kann, auch wenn das Gesetz nicht zweideutig ist, vorausgesetzt, daß das Gesetz den Stoff der EMRK behandelt, und daß eine konventionskonforme Auslegung vernünftig ist:

"It is a principle of construction of UK statutes...that the words of a statute passed after a treaty has been signed and dealing with the subject matter of the international obligations of the U.K. are to be construed, if they are reasonably capable of bearing such a meaning, as intended to carry out the obligation and not to be inconsistent with it."¹³⁴

¹³² All ER 1978 Bd. 1, S.564ff.

¹³³ Denning war hier nicht so konventionsfreundlich: "The Convention is not part of our English law, but, as I have often said, we will always have regard to it. But it is drawn in such vague terms that it can be used for all sorts of unreasonable claims and provokes all sorts of litigation."

¹³⁴ Lord Diplock in Garland/ British Rail, All ER 1982 Bd. 2, S.402,415.

b) Die Auslegung von anderen Vorschriften

Es ist wichtig zu bemerken, daß das oben Gesagte nur für "Statutes" (Acts of Parliament) gilt. Handelt es sich um Sekundärrecht, ist die EMRK völlig ohne Belang.

Im Fall R./ General Medical Council ex parte Colman¹³⁵ von 1990 klagte ein Homöopath (holistic doctor) namens Colman auf Feststellung, daß ein Verbot der Werbung gegen Art. 10 EMRK verstoße, da der Anspruch auf freie Meinungsäußerung "die Freiheit...zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden einschließt."

Das Werbeverbot war vom General Medical Council erlassen worden, was nach der Ermächtigung des Medical Acts von 1983 zulässig war. Dr. Colman behauptete, daß der Erlaß des Councils die Bedingungen der Konvention überschritt, dh. daß der Council nur ermächtigt werden konnte, konventionskonforme Regeln aufzustellen.

Der Court of Appeal hat aber entschieden, daß eine solche Beschränkung die Wirkung haben würde, die EMRK indirekt im englischen Recht anzuwenden, was nicht zulässig sei.¹³⁶

Ähnlich entschieden wurde der Fall R./ Secretary of State for the Home Department ex parte Brind.¹³⁷ Hier handelte es

¹³⁵ All ER 1990, Bd. 1, S.489ff.

¹³⁶ "...to apply the argument of... Dr. Colman to s.35 of the 1983 Act would be to impute to Parliament an intention to import the convention into domestic law by the back door when it has quite clearly refrained from doing so by the front door."
ibid. S,505.

¹³⁷ All ER 1990 Bd.1, S.469ff.

sich um ein vom Innenminister erteiltes Sendeverbot, wonach Reden von Mitgliedern "dem Terrorismus wohlwollender" Organisationen nicht zu übertragen waren. Der Minister war durch den Broadcasting Act 1981 ermächtigt worden.

Die Kläger (Journalisten bei der Fernsehtagesschau) behaupteten, daß diese Ermächtigung auch von der EMRK beschränkt sei und begehrten eine Erklärung, daß das Verbot gegen Art. 10 EMRK (Freiheit zur Mitteilung von Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden) verstoße.

Der Court hat aber implizit erklärt, daß die Heranziehung der Konvention nur bei der Auslegung von Acts of Parliament zulässig ist:

"A Court cannot decide whether the act of a minister, which is lawfully undertaken within the power given by Parliament, is a breach of the obligations of the U.K. under the Convention."¹³⁸

Die EMRK sei auch nicht relevant, wenn der Tatbestand von keinen Gesetzen geregelt wird. Dies ergibt sich aus dem Fall Malone/ Commissioner of Metropolitan Police¹³⁹, wo die Polizei Telefongespräche des Klägers abgehört hatte. Malone klagte, da dies gegen Art. 8 (Achtung der Privatsphäre) verstoße. Im U.K. war das Abhören von Telefongesprächen nicht gesetzlich geregelt, sondern Gegenstand bloßer Verwaltungspraxis.

Infolgedessen konnten die Gerichte Malone nicht helfen, weil es kein Gesetz gab, das sie konventionskonform auslegen konnten.

¹³⁸ ders.

¹³⁹ All ER 1979 Bd.2, S.620ff.

III. Das Vereinigte Königreich vor dem EGMR

1. Problemstellung

Wegen der Nichtumsetzung der Konvention mußte sich der EGMR mit mehreren britischen Klägern befassen. Nicht alle Klagen werden vom EGMR entschieden¹⁴⁰, aber die Anzahl der gegen das U.K. angenommenen Gesuche ist deutlich höher als unter den Gesuchen gegen andere Staaten. 1989 gab es 224 angenommene Gesuche gegen das U.K., gegen die Bundesrepublik aber 169.¹⁴¹

Nach Art. 26 EGMR muß der Einzelne zuerst alle innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpfen, bevor er bei dem EGMR klagen darf. Da diese Mittel im Fall einer Konventionsverletzung ziemlich begrenzt sind, wird oft behauptet, daß die Nichtumsetzung der Konvention gegen Art. 13 EMRK verstößt, der lautet:

"Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen..."

In der Entscheidung vom 21.2.1986 hat der EGMR aber erklärt, daß die Signatarstaaten nicht verpflichtet sind, die Konvention umzusetzen. Art. 13 bedeutet nicht, daß die Gesetze eines Signatarstaates vor einem nationalen Gericht anfechtbar sein müssen.¹⁴²

¹⁴⁰ Siehe EMRK Art.25-32

¹⁴¹ EL Rev 1990 S.393ff.

¹⁴² "The Court concurs with the Commission that Art. 13 does not go so far as to guarantee a remedy allowing a contracting state's laws as such to be challenged before a national authority on the ground of being contrary to the Convention or to equivalent domestic legal norms."

Infolgedessen ist es immer sehr schwierig, eine Konventionsverletzung zu beweisen. Auch wenn der EGMR eine Verletzung bestätigt, ist es oft zu spät für der Kläger. Das Parliament muß die Gesetze modifizieren. Dies verbessert die Lage für die Zukunft, nur der Kläger muß oft für diese Modifizierung sehr lange kämpfen und unter den Konsequenzen der Verletzung sehr lange leiden.

2. EGMR-Entscheidungen gegen das Vereinigte Königreich

Es bietet sich hier an, einige Beispiele zu geben, wo der EGMR eine Konventionsverletzung bestätigt hat, und das Parliament die Gesetze modifizieren mußte.

Im Fall Malone ist der Kläger schließlich vor den EGMR gekommen. Der Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 2.8.-1984 festgestellt, daß das nicht gesetzlich geregelte Abhören von Telefongesprächen hier konventionswidrig ist, denn nach Art. 8 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die private Sphäre "nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist".¹⁴³ Infolgedessen mußte das Parliament den Interception of Communications Act erlassen, der am 10.4.1986 in Kraft trat.

Im Fall Young, James & Webster wurden drei Bahnangestellte aus ihren Stellen entlassen, weil sie die Pflichtmitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht akzeptieren wollten. Nach dem damaligen Arbeitsrecht (Trade Union and Labour Relations

Fall James and Others / U.K. EHRR Bd. 8 (1986), S.123ff. S.158.
auch Berger, S.304.

¹⁴³ EHRR, Bd.7 (1985), S.14ff.
Siehe Berger S. 258

Act 1974) war eine solche Entlassung zulässig. Die Beschwerdeführer machten geltend, daß das Arbeitsrecht gegen Art 11 EMRK verstoße. Der EGMR hat in seinem Urteil vom 13.8.1981 entschieden, daß das Gesetz der Vereinsfreiheit widersprach.¹⁴⁴ Nach diesem Urteil mußte das Parliament den Employment Act (1982) erlassen.

Andere Gesetze, die nach Urteilen des EGMR erlassen werden mussten, sind der Contempt of Court Act 1982 (nach dem EGMR-Urteil vom 26. 4.1979 im Fall "Sunday Times"¹⁴⁵) und der Mental Health (Amendment Act) Act 1982 (nach dem Urteil vom 5.11.1981 im Fall X/ U.K.¹⁴⁶).

3. Eine Lösung? Die Umsetzung der Konvention?

Es ist sehr umstritten, ob das U.K. die Konvention nicht doch umsetzen soll, denn die ursprüngliche Annahme, alle britische Gesetze seien konventionskonform, stellt sich heute als völlig unbegründet dar. 1977 hat das Standing Committee on Human Rights eine Umsetzung für problematisch gehalten, da die Gerichte mit der notwendigen "kontinentalen" Interpretationsweise Schwierigkeiten hätten.¹⁴⁷

Dazu fragt Atiyah, warum Klagen unter der Konvention ausschließlich von ausländischen Richtern behandelt werden sollen?¹⁴⁸

¹⁴⁴ EHRR, Bd. 4 (1981), S.38ff.
Berger, S.157

¹⁴⁵ EHRR Bd. 2 (1979), S. 245ff.
Berger, S.109.

¹⁴⁶ EHRR Bd. 4 (1981), S. 188ff.
Berger, S.165.

¹⁴⁷ siehe Ress, S.264

¹⁴⁸ "The steady stream of cases under the European Convention on Human Rights has also begun to make people wonder why these issues cannot be dealt with by our own judges if

Die Sache bleibt aber eine politische Frage für das Parlament. Die Thatcher-Regierung hatte jeden Umsetzungsvorschlag abgelehnt. Dagegen halten die Labour- und Liberal Parteien eine Umsetzung für dringend erforderlich. Nach den nächsten Wahlen wird die Konvention vielleicht durch Gesetz alsbald übernommen werden.

III. EMRK und EG-Recht

Obwohl die EMRK bisher in England keine Gültigkeit hat, besteht ein Konflikt, da die Menschenrechte zweifellos zum EG-Recht gehören und EG-Recht im U.K. Vorrang hat.

1977 haben die Versammlung, der Rat und die Kommission erklärt:

"Die Verträge zur Gründung der E.G. beruhen auf dem Grundsatz, das Recht zu achten. Dieses Recht umfaßt, wie vom Gerichtshof anerkannt wurde, außer den Vorschriften der Verträge und des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts die allgemeinen Rechtsgrundsätze und insbesondere die Grundrechte, Prinzipien und Rechte, auf denen die Verfassungen der Mitgliedstaaten beruhen."

Weiterhin wurde erklärt, daß die Organe "mit Nachdruck betonen, daß sie dem Schutz der Grundrechte, die u.a. in...der EMRK definiert sind, hervorragende Bedeutung beimessen."¹⁴⁹

Diese Erklärung folgt Entscheidungen des EuGH, in denen festgestellt worden ist, daß die Menschenrechte ein Prinzip des EG-Rechts darstellen, und daß diese Rechte vom EuGH zu hüten sind.¹⁵⁰ Im Fall Rutili¹⁵¹ mußte der EuGH über den Umfang der

they are fit to be dealt with by judges at all."

¹⁴⁹ Siehe Schweitzer / Hummer S.220.

¹⁵⁰ Rs. 29/69 Stauder, Slg.1969, S.419ff.
Rs. 11/70 Int Handelsgesellschaft, Slg.1970, S.1125ff.

in Art. 48 EWGV bezeichneten Beschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer entscheiden, die nach Abs. III "aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit" gerechtfertigt sein können.

Der EuGH hat erklärt, daß diese Beschränkungen vergleichbar sind mit jenen, die in Art. 8-11 EMRK zu finden sind, wonach eine Beschränkung nur gerechtfertigt sein kann, wenn sie "in einer demokratischen Gesellschaft...notwendig ist."¹⁵²

Daraus ergibt sich, daß die EMRK für den EuGH von Belang ist, insofern als der EuGH zu einer konventionskonformen Auslegung von EG-Recht verpflichtet ist. Dies war die Auffassung des EuGH im Fall Defrenne/ Sabena¹⁵³, in dem der Generalanwalt, Capotorti, davon ausging, daß alles unmittelbar wirkende EG-Recht konventionskonform ausgelegt werden muß. Auch sind die Organe der EG bei der Ausübung ihrer Befugnisse gehalten, die Grundrechte zu wahren. Wo jedoch eine unmittelbare wirkende Vorschrift des Gemeinschaftsrechts fehlt, die konventionskonform auszulegen wäre, kommt es nicht zu dieser Einwirkung der EMRK in das Recht der Mitgliedstaates.¹⁵⁴

Die Konvention hat also eine weitere Bedeutung für die englische Rechtsordnung. Verstößt eine englische Vorschrift gegen eine EG-Bestimmung, die unmittelbare Wirkung hat, so hat diese Bestimmung Vorrang. Insoweit, daß diese Bestimmung auch konventionskonform sein muß, kann es sein, daß die EMRK auch gegenüber englischen Vorschriften Vorrang hat.

Rs. 25/70 Slg. 1970, S.1161ff.

¹⁵¹ Rs. 36/75, Slg. 1975, S.1219ff.

¹⁵² ders. S.1232.

¹⁵³ Rs. 149/77, Slg. 1978, S.1365ff.

¹⁵⁴ ders. S.1385.

C. Schlußwort

Das Verhältnis zwischen EG-Recht und englischer Rechtsordnung kann nicht als reibungslos bezeichnet werden. Die englische Rechtsordnung hat sich schrittweise entwickeln müssen, um den Bedingungen der neuen Beziehungen gerecht zu werden. Die Judikatur hat eine neue Denkungsart lernen müssen, und die Einstellung der Briten gegenüber ihrer "Mother Parliament" hat sich ebenfalls ändern müssen. Zur Normalisierung des Verhältnisses zwischen beiden Rechtsordnungen war ein immer noch andauernder Anpassungsprozeß nötig. Der Wille zur Anpassung hat sich hier aber, anders als im politischen Bereich, stark fortentwickelt, wobei anzunehmen ist, daß die Probleme in der Zukunft immer weniger werden und daß sie immer schneller gelöst werden können.

Im Bereich der Menschenrechte ist die Lage jedoch nicht so glücklich. Die Umsetzung der EMRK wurde 1950 für unnötig gehalten. Obwohl es wunderbar wäre, wenn diese Umsetzung immer noch unnötig wäre, ist dies nicht der Fall. In einem neuen Bericht von Amnesty International¹⁵⁵ wurde dem U.K. vorgeworfen:

"The issues of concern are of such gravity as to seriously undermine confidence in human rights safeguards in the United Kingdom."

Um seine Rolle als Mitglied der EG ernst zu nehmen, muß das U.K. die Menschenrechte schützen. Die Vorwürfe von Amnesty International zeigen deutlich, daß das U.K. noch einiges zu tun hat, um auf diesem Gebiet das Verhältnis zwischen EG-Recht und englischer Rechtsordnung nicht zu gefährden.

¹⁵⁵ "U.K. Human Rights Concerns" Hrsg. Amnesty International. s. "The Times" 8. Juni 1991, S.1.